

> REINHARD SCHANDA

Der Netzzutritt für Ökostromanlagen

Am Beispiel der Windkraft in Niederösterreich

Das Ökostromgesetz 2012 hat in § 6 Abs 1 eine zusätzliche Rechtsgrundlage für den Anspruch auf Netzzutritt für Ökostromanlagen gebracht. Der Beitrag beleuchtet das Spannungsfeld zwischen diesem Anspruch auf Netzzutritt und dem Ausbaubedarf der Verteiler- und Übertragungsnetze, die Kostentragung für solche Netzverstärkungen und skizziert die Konsequenzen bei Verletzung des Rechts auf Netzzutritt.

I. Ausgangslage

Das neue Ökostromgesetz 2012¹ hat dazu geführt, dass derzeit, insbesondere im Bereich der Windkraft, zahlreiche Neuanlagen errichtet und weitere Anlagen geplant und zur Genehmigung eingereicht werden.² Das bestehende Übertragungs- und Verteilernetz kann diese Kapazitäten nur durch Ausbaumaßnahmen aufnehmen.

Daraus ergeben sich folgende Fragestellungen:

- > Wie weit reicht der Anspruch auf Netzzutritt? Binnen welcher Frist muss ein begehrter Netzzutritt vom Netzbetreiber hergestellt werden? Ist der Verteilernetzbetreiber – um Netzzugang für Ökostromanlagen zu ermöglichen – zum Ausbau und zur Verstärkung seines Netzes verpflichtet?
- > Wer trägt die Kosten für die notwendigen Netzausbau- und Netzverstärkungsmaßnahmen? Welche Kosten dürfen vom Netzzutrittswerber verlangt werden?
- > Was gilt, wenn Ökostromanlagen nicht fristgerecht Netzzutritt erhalten? Schadenersatzansprüche? Ersatzvornahmen?

II. Anspruch auf Netzzutritt

Nach § 45 Z 2 ELWOG 2010³ iVm § 40 Abs 1 NÖ ELWG 2005⁴ sind Verteilernetzbetreiber verpflichtet, zu den jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen mit Netzzugangsberechtigten innerhalb des von ihrem Verteilernetz abgedeckten Gebietes privatrechtliche Verträge über den Anschluss an ihr Netz abzuschließen.

Das ÖSG 2012 enthält in § 6 Abs 1 eine neue Bestimmung, die in dieser Ausdrücklichkeit im bislang geltenden Ökostromgesetz⁵ nicht enthalten war: Jede Anlage hat das Recht, an das Netz jenes Netzbetreibers angeschlossen zu werden, innerhalb dessen Konzessionsgebiet sich die Anlage befindet.⁶

Zwischen der Anspruchsgrundlage des ELWOG 2010 und jener des ÖSG 2012 bestehen sohin folgende Unterschiede:

- > Das ELWOG 2010 normiert einen Anspruch auf Vertragsabschluss, also eine Kontrahierungspflicht.⁷ Das ÖSG 2012 normiert einen unmittelbaren Anspruch auf (physischen) Netzanschluss.⁸

Der Beitrag basiert auf einem Vortrag des Autors im Rahmen der Fachtagung des Energieinstituts an der Johannes Kepler Universität Linz am 04.12.2012.

1 Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012), BGBl I 75/2011.

2 Dieser Ausbauschub hat bereits durch die Bestimmungen über den Wartelistenabbau eingesetzt, die schon am 30.07.2011 in Kraft getreten sind (vgl § 23 Abs 4, § 56 Abs 2 und Abs 4 ÖSG 2012). Per Ende 2012 waren in Österreich 1.387 MW Windkraft installiert (davon 612 MW in Niederösterreich). Allein für das Weinviertel und das Brucker Becken sollen bis inklusive 2016 zusätzliche 920 MW errichtet werden.

3 Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ELWOG 2010), BGBl I 110/2010.

4 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ELWG 2005), LGBl 7800-4.

5 Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung erlassen werden (Ökostromgesetz – ÖSG), BGBl I 149/2002 idF BGBl I 109/2009.

6 Gemeint ist wohl, dass der Inhaber der Anlage bzw der Projektwerber der geplanten Anlage diesen Anspruch hat. § 6 Abs 2 und § 6 Abs 3 ÖSG 2012 entsprechen dem bisherigen Text des § 6 ÖSG.

7 Ebenso in Deutschland gemäß § 17 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005, BGBl I S 1970, 3621, das durch Art 1 und 2 des Gesetzes vom 20.12.2012, BGBl I S 2730, geändert worden ist).

8 Ebenso in Deutschland gemäß § 5 EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25.10.2008, BGBl I S 2074, das durch Art 5 des Gesetzes vom 20.12.2012, BGBl I S 2730, geändert worden ist).

> Der Anspruch nach ElWOG 2010 steht unter dem Vorbehalt der Konkretisierung durch die AB-Verteilernetz. Der Anspruch nach § 6 Abs 1 ÖSG 2012 steht unter keinerlei Vorbehalt, gilt also unbedingt.⁹

Alle Netzbetreiber sind (qua Landesausführungsgesetz) auch zur Mitwirkung an Maßnahmen zur Beseitigung von Netzengpässen verpflichtet.¹⁰ Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die Fähigkeit des Netzes zur Befriedigung einer angemessenen Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität sicherzustellen und leistungsfähige Übertragungsnetze zu betreiben, zu warten und auszubauen.¹¹ Verteilernetzbetreiber sind gesetzlich dazu verpflichtet, Engpässe im Netz zu ermitteln und Handlungen zu setzen, um diese zu vermeiden.¹² Verteilernetzbetreiber in Niederösterreich sind überdies ausdrücklich dazu verpflichtet, das von ihnen betriebene Netz bedarfsgerecht auszubauen, um auf lange Sicht die Fähigkeit des Verteilernetzes sicherzustellen und die voraussehbare Nachfrage nach Verteilung zu befriedigen.¹³ Die Verletzung dieser Pflichten führt dazu, dass die Elektrizitätswirtschaftliche Konzession für den Betrieb des Verteilernetzes von der Behörde zu entziehen ist.¹⁴ Auch die AB Verteilernetz normieren, dass der Netzbetreiber sein Netz nach dem Stand der Technik zu erhalten und auszubauen hat.¹⁵

Zum Vergleich: Für Deutschland normiert § 5 Abs 4 EEG, dass die Pflicht zum Netzanschluss auch dann besteht, wenn die Abnahme des Stroms erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes (nach § 9 EEG) möglich wird.

Die Verpflichtung zum Netzausbau hat auch einen unionsrechtlichen Hintergrund: Nach Art 25 Abs 1 EBMRL 2009/72/EG¹⁶ trägt der Verteilernetzbetreiber die Verantwortung dafür, auf lange Sicht die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität zu befriedigen und in seinem Gebiet unter wirtschaftlichen Bedingungen ein sicheres, zuverlässiges und effizientes Elektrizitätsverteilernetz unter gebührender Beachtung des Umweltschutzes und der Energieeffi-

zienz zu betreiben, zu warten und auszubauen. Gleiches gilt (nach Art 12 lit a EBMRL) für Übertragungsnetzbetreiber.

Auch nach Art 16 Abs 4 der Erneuerbare-Energien-RL 2009/28/EG¹⁷ ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die Einbindung neuer Produzenten, die aus erneuerbaren Energiequellen erzeugte Elektrizität in das Verbundnetz einspeisen, gewährleistet ist.

Binnen welcher Frist hat dies zu erfolgen? Das ÖSG enthält zu dieser Frage keine konkretisierenden Angaben. Orientierungshilfe gibt jedoch – im Sinne einer richtlinienkonformen Interpretation – die EBMRL. Nach Art 16 Abs 5 der RL verlangen die Mitgliedstaaten von den Betreibern der Übertragungs- und Verteilernetze, jedem neuen Produzenten von Energie aus erneuerbaren Quellen, der an das Netz angeschlossen werden möchte, (ua) einen angemessenen, indikativischen Zeitplan für jeden vorgeschlagenen Netzanschluss vorzulegen. Daraus darf man wohl ableiten, dass auch der Netzzutritt selbst in angemessener Frist herzustellen ist.¹⁸ Erwägungsgrund 61 der Richtlinie sagt überdies, dass der Anschluss neuer Anlagen für erneuerbare Energie so schnell wie möglich genehmigt werden sollte. Daraus ergibt sich also ein Gebot zur Eile.

Zum Vergleich: Deutschland hat diese Vorgaben der Richtlinie in § 5 Abs 1 EEG so umgesetzt, dass Netzbetreiber verpflichtet sind, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen. § 9 Abs 1 EEG verpflichtet den Netzbetreiber dazu, auf Verlangen der Einspeisewilligen unverzüglich ihre Netze entsprechend dem Stand der Technik zu optimieren, zu verstärken oder auszubauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus erneuerbaren Energien sicherzustellen.¹⁹

Die Beurteilung der Frage, ob ein begehrter Netzanschluss binnen angemessener Frist hergestellt wird oder nicht, ist zumindest im ersten Schritt eine technische Aufgabe. Zu fragen ist, binnen welcher Frist

9 Ebenso auch *Poltschak*, Der Netzanschluss von Erzeugern erneuerbarer Energie, ZTR 2012, 201 (201 ff).

10 § 5 Abs 2 Z 2 ElWOG 2010; § 3 Abs 2 Z 2 NÖ ElWG 2005.

11 § 40 Abs 1 Z 7 ElWOG 2010.

12 § 45 Z 12 ElWOG 2010; § 38 Z 16 NÖ ElWG 2005.

13 § 38 Abs 1 Z 2 NÖ ElWG 2005.

14 § 63 Abs 1 Z 2 iVm § 53 Abs 2 Z 1 lit b NÖ ElWG 2005.

15 Beispiel EVN Netz GmbH, Punkt VII.7.

16 Richtlinie 2009/72/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13.07.2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl 2009 L 211/55.

17 Richtlinie 2009/28/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl 2009 L 140/16.

18 Ein wenig überraschendes Ergebnis. Auch sonst würde für die Erfüllung einer Verpflichtung im Zweifel wohl eine angemessene Frist gelten.

19 Dieser Anspruch besteht auch gegenüber Netzbetreibern, an deren Netz die Anlage nicht unmittelbar angeschlossen ist, auch für vorgelagerte Netze mit einer Spannung bis einschließlich 110 kV, wenn dies erforderlich ist, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms sicherzustellen. Der Netzbetreiber ist nur dann nicht zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau seines Netzes verpflichtet, wenn dies wirtschaftlich unzumutbar ist (§ 9 Abs 3 EEG).

ein konkreter Netzzugangswerber angesichts des gegebenen Status des Netzes des Verteilernetzbetreibers bei pflichtgemäßer Anstrengung und Eile des Netzbetreibers mit einem Anschluss rechnen darf.

III. Kostentragung

Für die Tragung der Kosten des Anschlusses von Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen, gibt es gemeinschaftsrechtliche Vorgaben.

Nach der Erneuerbare-Energien-RL verlangen die Mitgliedstaaten von den Betreibern der Übertragungs- und Verteilernetze die Aufstellung und Veröffentlichung ihrer Standardregeln für die Übernahme und Teilung der Kosten für technische Anpassungen wie Netzanschlüsse und Netzverstärkungen, verbesserter Netzbetrieb und Regeln für die nicht diskriminierende Anwendung der Netzkodizes, die zur Einbindung neuer Produzenten, die aus erneuerbaren Energiequellen erzeugte Elektrizität in das Verbundnetz einspeisen, notwendig sind.²⁰ Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls von den Betreibern der Übertragungs- und Verteilernetze verlangen, diese Kosten vollständig oder teilweise zu übernehmen.²¹ Die Regeln müssen sich auf objektive, transparente und nicht diskriminierende Kriterien stützen, die insbesondere sämtliche Kosten und Vorteile des Anschlusses dieser Produzenten an das Netz und die besonderen Umstände von Produzenten in Randgebieten und in Gebieten mit niedriger Bevölkerungsdichte berücksichtigen. Dieser Regeln können verschiedene Arten von Anschlüssen vorsehen.

Dazu ist zunächst zu bemerken, dass der Vorteil des Anschlusses eines Ökoenergieproduzenten nicht nur für den Ökostromproduzenten besteht, der Strom in das Netz einspeisen kann, sondern auch für die Endverbraucher, die diesen Strom an anderer Stelle nutzen können, und für die Allgemeinheit, weil so Strom aus nachteiligeren Energiequellen durch Strom aus erneuerbaren Energiequellen ersetzt werden kann.²² Die Richtlinie spricht auch ausdrücklich den Fall an, dass die Produktion an Standorten (in Randgebieten und in Gebieten mit niedrigerer Bevölkerungsdichte) erfolgt, in denen der erzeugte Strom nicht verbraucht wird, wo also der Netzanschluss nicht der Versorgung der Endverbraucher, sondern ausschließlich der Ableitung des Ökostroms dient. Diese besonderen Umstände sind zu berücksichtigen.

In Österreich ist die Herstellung des Netzzutritts durch das Netzzutrittsentgelt abzugelten, das seit dem ELWOG 2010 gesetzlich geregelt ist: Durch das Netzzutrittsentgelt werden dem Netzbetreiber alle angemessenen und den marktüblichen Preisen entsprechenden Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses in Folge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind. Das Netzzutrittsentgelt ist einmalig zu entrichten und dem Netzbenutzer auf transparente und nachvollziehbare Weise darzulegen. Sofern die Kosten für den Netzanschluss vom Netzbenutzer selbst getragen werden, ist die Höhe des Netzzutrittsentgelts entsprechend zu vermindern. Das Netzzutrittsentgelt ist aufwandsorientiert zu verrechnen, wobei der Netzbetreiber eine Pauschalierung für vergleichbare Netzbenutzer einer Netzebene vorsehen kann.

Welche Kosten sind mit dem Anschluss unmittelbar verbunden? Kosten für die Herstellung der Anschlussanlage? Oder auch Kosten für Netzverstärkungen vor der Anschlussanlage? Die Einschränkung auf **unmittelbar** verbundene Kosten würde wohl grundsätzlich eine Einzelfallbetrachtung gebieten, dh eine Kalkulation der individuell erforderlichen Kosten. In diese Richtung weisen auch die Gebote nach **Transparenz** und **Nachvollziehbarkeit** der Kostendarlegung. Das würde wohl Kosten der Netzverstärkung im allgemeinen Verteilernetz ausschließen, da diese nicht individuell zurechenbar sind. § 54 Abs 2 ELWOG 2010 sagt allerdings, dass das Netzzutrittsentgelt zwar aufwandsorientiert zu verrechnen ist, der Netzbetreiber jedoch eine Pauschalierung für vergleichbare Netzbenutzer einer Netzebene vorsehen kann. Diese Pauschalierung wird in der Praxis vor allem für die Anschlüsse auf der Niederspannungsebene angewendet. Für den Netzzutritt von Windkraftanlagen in Niederösterreich wird ebenfalls ein pauschalisiertes Netzzutrittsentgelt pro MW verrechnet.

IV. Konsequenzen bei Verletzung des Rechts auf Netzzutritt

Welche Rechtsfolgen treten nun ein, wenn ein Netzzugangswerber entgegen § 6 Abs 1 ÖSG 2012 keinen Netzzutritt binnen angemessener Frist erhält?

A. Schadenersatz

Ein **Schaden** liegt vor, wenn der Anschlusswerber die Ökostromanlage nicht oder nur mit Verspätung in Betrieb nehmen kann und ihm dadurch die Einspeisetarife entgehen, die er bei Herstellung des Netzanschlusses hätte lukrieren können. Da das Gesetz ganz ausdrücklich sowohl einen unbedingten Anspruch

²⁰ Art 16 Abs 3 Erneuerbare-Energien-RL.

²¹ Art 16 Abs 4 Erneuerbare-Energien-RL.

²² Vgl das Ziel in § 4 ÖSG 2012.

auf Netzanschluss als auch eine Verpflichtung zum Netzausbau bei mangelnder Netzkapazität normiert, wäre eine Verletzung der Pflicht zur Herstellung des Netzanschlusses **rechtswidrig**. Die Unterlassung des Netzanschlusses wird für den eintretenden Schaden **kausal** sein, wenn der Netzzugangswerber alle anderen Voraussetzungen für die Errichtung der Anlage erfüllt hat (Genehmigungen und Anerkennung als Ökostromanlage) und nur noch der Netzanschluss fehlt.

Bleibt die Frage des **Verschuldens** des Netzbetreibers, also die Frage, ob der Netzbetreiber die Unterlassung des Netzanschlusses zu vertreten hat. Dabei ist zunächst zu beachten, dass das Verschulden bei einem Verstoß gegen **gesetzliche Verbindlichkeiten** vermutet wird (§ 1298 ABGB). Die Beweislast dafür, dass kein Verschulden vorliegt, liegt also beim Netzbetreiber.

Ein allfälliger Versuch die Schuld auf den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber abzuschieben, wäre wohl nicht erfolgreich. Nach § 1313a ABGB haftet derjenige, der einem anderen zu einer Leistung verpflichtet ist, für Personen, deren er sich zur Erfüllung bedient, **wie für sein eigenes Handeln**. Diese Erfüllungsgehilfenhaftung gilt nicht nur für **vertragliche** Verpflichtungen, sondern ganz allgemein für **gesetzliche** Verpflichtungen, also auch für **gesetzliche** Verpflichtungen. Wenn ein Verteilernetzbetreiber also entscheidet, dass er zur Schaffung der Kapazitäten für den Netzanschluss von neuen Ökostromanlagen nicht selbst Hochspannungsnetze errichten will, sondern statt dessen Kapazitäten eines Übertragungsnetzbetreibers nutzen möchte, dann sind dem Verteilernetzbetreiber Handlungen und Unterlassungen dieses Übertragungsnetzbetreibers zuzurechnen.

Wenn also Netzzugangsanträge an einen Netzbetreiber gestellt werden, dann wird es dieser ab irgendeinem zukünftigen Zeitpunkt zu vertreten haben, dass er sein Netz nicht so ausbaut, dass er diesen Netzzugangsanträgen entsprechen kann. Die genaue Beurteilung dieses Zeitpunkts, ist eine technische Aufgabe. Fest steht aber wohl, dass die Unterlassung des Netzanschlusses ab **diesem zukünftigen Zeitpunkt vorwerfbar** wird, und daher ab diesem Zeitpunkt Schadenersatzansprüche der Netzzugangswerber bestehen.

Zum Vergleich: Das deutsche EEG regelt in § 10 Abs 1 Folgendes: Verletzt der Netzbetreiber seine Netzausbauverpflichtung, können Einspeisewillige **Ersatz** des hierdurch entstandenen Schadens verlangen, außer der Netzbetreiber hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

B. Ersatzvornahme

Verpflichtungen zu vertretbaren Leistungen sind einer **Ersatzvornahme** zugänglich. Es stellt sich daher die Frage, ob die Verpflichtung des Verteilernetzbetreibers zur Herstellung des Netzanschlusses einer Ökostromanlage auf eine **vertretbare Leistung** gerichtet ist. Bejahendenfalls könnte der Netzzugangswerber den Netzzugang im Rahmen einer Ersatzvornahme beauftragen und die Kosten dieser Ersatzvornahme vom Verteilernetzbetreiber regressieren. Dafür würde sich ein direkter Netzanschluss an einen Übertragungsnetzbetreiber anbieten. § 39 Abs 2 NÖ ELWG 2005 normiert: Vom Recht zum Netzanschluss sind Netzzugangsberechtigte ausgenommen, denen elektrische Energie mit einer Nennspannung von über 110 kV übergeben werden soll oder die als Erzeuger elektrische Energie mit einer Nennspannung von über 110 kV übergeben. Ein Erzeuger, der Strom mit über 110 kV übergeben will, ist daher in Niederösterreich nicht verpflichtet sich an das Netz des Verteilernetzbetreibers anzuschließen. Dazu ist es freilich erforderlich, den Strom entweder auf 220 kV oder auf 380 kV zu übergeben. Der Anspruch auf Netzanschluss ist aber jedenfalls auf eine vertretbare Leistung gerichtet und daher einer Ersatzvornahme zugänglich.

V. Ergebnisse

- > Es besteht eine unbedingte Pflicht des Verteilernetzbetreibers Ökostromanlagen an das Verteilernetz anzuschließen. Der Verteilernetzbetreiber ist auch verpflichtet, sein Netz bedarfsgerecht auszubauen um die Einspeisung aus Ökostromanlagen zu ermöglichen.
- > Der Netzzutritt ist vom Verteilernetzbetreiber binnen angemessener Frist herzustellen.
- > Es können grundsätzlich nur die unmittelbar mit dem Anschluss verbundenen Kosten als Netzzutrittsentgelt verrechnet werden. In der Praxis wird das Netzzutrittsentgelt für Windkraftanlagen in Niederösterreich pauschaliert.
- > Wird die angemessene Frist für die Herstellung des Netzzutritts überschritten, ist die Unterlassung der Herstellung des Netzzutritts schuldhaft. Die Beweislast für mangelndes Verschulden liegt beim Netzbetreiber.
- > Ein Verteilernetzbetreiber, der Teile des Netzausbau an einen vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber delegiert, haftet für Handlungen und Unterlassungen dieses Übertragungsnetzbetreibers wie für seine eigenen Handlungen und Unterlassungen.
- > Wenn ein Netzzugangswerber alle anderen Voraussetzungen für die Errichtung der jeweiligen

Anlagen erfüllt hat, kann er vom Netzbetreiber Ersatz des eintretenden Schadens begehren.

- > Ein direkter Anschluss an das Übertragungsnetz ist möglich, nämlich wenn die Elektrizität mit mehr als 110 kV übergeben wird. Der Anspruch auf Netzanschluss ist daher auf eine vertretbare Leistung gerichtet und sohin einer Ersatzvornahme zugänglich.

> DR. REINHARD SCHANDA

Rechtsanwalt und Partner der Anwaltskanzlei Sattler & Schanda in 1010 Wien, Stallburggasse 4;

E-Mail: office@sattler.co.at, Web: www.sattler.co.at.

> PAUL OBERNDORFER / ALBERT LAIMIGHOFER

Zur Wirksamkeit von Änderungskündigungsklauseln in befristeten Gaslieferverträgen

In Zeiten volatiler Energiemärkte steht langfristig abgeschlossenen Energielieferverträgen oft der Wunsch des Händlers gegenüber, einen längerfristig vereinbarten Preis an die aktuelle Preisentwicklung auf dem Energiegroßhandelsmarkt anzupassen. Gerade im Gasbereich werden Großkunden, die sich vermeintlich Jahre hinweg einen Erdgaspreis bei ihrem Händler gesichert haben, oft von ihrem Vertragspartner mit einem vertraglich vereinbarten Preisanpassungsbegehren konfrontiert. Dieser Beitrag widmet sich der Frage, inwieweit ein solches Begehren in gängigen Verträgen auf eine taugliche Rechtsgrundlage gestützt werden kann.

I. Problemstellung

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Vertragsmuster zu Erdgaslieferverträgen enthalten häufig Vertragsanpassungsklauseln in der Art, dass eine Vertragspartei – auch ohne Begründung – eine Preisanpassung begehren kann. Für den Fall, dass daraufhin keine Einigung erfolgt, wird die Vertragsauflösung oder die Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung vorgesehen.

Bei unbefristeten Verträgen ohne festgelegten Automatismus für Preisanpassungen, wie sie für Kleinabnehmer die Regel sind, scheint die Einräumung der Möglichkeit einer Änderungskündigung aus praktischen Gründen geradezu unvermeidbar. Nicht umsonst geht § 125 Abs 2 GWG 2011¹ für Verbraucher ohne Lastprofilzähler von der Zulässigkeit einer solchen Änderungskündigung aus.

Für die Belieferung von Unternehmen werden in der Praxis allerdings häufig über ein Jahrzehnt oder länger befristet bindende Erdgaslieferverträge abgeschlossen, ohne die Möglichkeit einer Beendigung vor Ablauf der Bindungsfrist vorzusehen. Zur Sicherstellung eines angemessenen Preises wird hier meist ein Automatismus zur Preisanpassung anhand vorab festgelegter (objektiver) Kriterien vereinbart. Im Vertrag wird in diesen Fällen meist eine konkrete Laufzeit festgelegt, über welche eine definierte Menge Erdgas zu bestimmten Bedingungen vom Verkäufer an den Käufer geliefert wird, jedoch ohne den Erdgaspreis in einem Geldbetrag anzugeben. Vielmehr werden Referenzwerte vereinbart, mit deren Veränderung auch eine Änderung des Gaspreises einhergeht. Dies erfolgt etwa dadurch, dass aus den Preisen anderer Primärenergieträger (etwa Heizöl) der jeweils angemessene Gaspreis hergeleitet wird und periodisch (zB quartalsweise) automatisch angepasst wird.

Ob bzw unter welchen Umständen in solchen Konstellationen davon auszugehen ist, dass eine Änderungskündigungsklausel in den AGB oder in einem Vertragsformblatt zum wirksamen Vertragsbestand-

¹ Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011), BGBl I 107/2011 idF BGBl II 474/2012.